

Reichs-Gesetzblatt.

Nº 18.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. S. 173.

(Nr. 1866.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122). Vom 27. Juli 1889.

Auf Beschuß des Bundesrathes sind in Ziffer 3 des §. 18 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, Bekanntmachung vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122), hinter „Weite“ die Worte:
oder durch eine andere von der Zentralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung einzufügen.

Berlin, den 27. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

